

Beitragsordnung des Vereins Tragenetzwerk e. V.
(nachfolgend „Verein“ genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Allgemeines

1. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
2. Die Beitragsordnung wird online zugänglich gemacht.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des auf das Jahr der Beschlussfassung folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1.

<u>Mitgliedsform</u>	<u>Jährlicher Beitrag</u>
Ordentliche Mitgliedschaft	60,00 Euro
Fördermitgliedschaft	freiwilliger Beitrag, mindestens jedoch 30 Euro
Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei
2. Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen, auf ein Geschäftsjahr befristet, einen reduzierten Beitrag oder eine verzögerte Zahlung festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und die finanzielle Notlage durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.
Dieser Antrag muss spätestens 3 Werktage nach Ankündigung der Lastschrift schriftlich an vorstand@tragenetzwerk.de eingehen.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
5. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie alle Mitglieder, die sich in besonders hohem Maße regelmäßig im Tragenetzwerk e. V. engagieren (z. B. durch Leitung einer Arbeitsgruppe, Leitung des Vereinsfundus), werden von ihrer Beitragspflicht, für die Dauer der Ausübung, befreit. Die Zustimmung durch den Vorstand ist Voraussetzung für die Befreiung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ausübung mindestens 12 Monate andauert.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d. h. vom 01.01. bis 31.12., erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird rückwirkend für das vorangegangene Geschäftsjahr fällig, außer bei Ende der Mitgliedschaft, dann werden noch offene Beiträge vor Ende der Mitgliedschaft fällig.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder einem fehlgeschlagenen Einzug aufgrund nicht aktueller Bankdaten sind anfallende Bankgebühren vom Vereinsmitglied zu tragen.
5. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren. Das Mitglied verpflichtet sich, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
6. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben (5,00 € pro Mahnung). Der Vorstand hat gemäß Satzung das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Regelungen

1. Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere Anschrift sowie E-Mail-Adresse und bei vorliegender Einzugsermächtigung die Bankverbindung, sind der Mitgliederverwaltung unverzüglich per E-Mail mitzuteilen an mitglieder@tragenetzwerk.de.
2. Mehrzahlungen bzw. überzahlte Beiträge können rückerstattet oder dem Verein als Spende zur Verfügung gestellt werden. Aus buchhalterischen Gründen können sie nicht mit künftigen Beiträgen verrechnet werden.
3. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz und der EU-DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) gespeichert.

§ 7 Änderung des Mitgliedsbeitrages / der Art der Mitgliedschaft

Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages oder der Art der Mitgliedschaft ist nur für das folgende Kalenderjahr möglich und bedarf eines schriftlichen Antrags bis spätestens 8 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres an die Mitgliederverwaltung (mitglieder@tragenetzwerk.de). Die Bedingungen zum reduzierten Beitrag gemäß § 4 dieser Beitragsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Bescheinigungen

Alle Mitglieder erhalten mit der Ankündigung des Lastschrifteinzuges eine Bescheinigung über den Mitgliedsbeitrag.

§ 9 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die neue Beitragsordnung wurde am 12.11.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab 13.11.2023 gültig. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Ulm, 12.11.2023